

An den Rat der Kreisstadt Unna
Herrn Bürgermeister
Dirk Wigant
-im Hause-

Unna, 14. September 2021

Lärmaktionsplanung Bereich Fluglärm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wigant,

die SPD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna beantragt:

Als vorbeugende, zusätzliche Maßnahme gegen die Expansionsabsichten der Flughafengesellschaft Dortmund beschließt der Rat der Kreisstadt Unna, künftig auf **freiwilliger** Grundlage eine „Lärmaktionsplanung Bereich Fluglärm“ durchzuführen. Diese Untersuchung der Lärmbelastungsverhältnisse und ihrer Folgen im östlichen Teil des Dortmunder Flughafens auf Unnaer Gebiet **soll ergänzend** zur rechtlich verbindlichen Lärmaktionsplanung (LAP) im Straßen- und Bahnverkehr durchgeführt werden.

Der Rat der Stadt bekennt seine Pflicht zur Vorsorge gegenüber den durch unzumutbare Umwelteinwirkungen – hier insbesondere Fluglärm – betroffenen Einwohner*innen. Ziel der LAP ist die Ermittlung und Untersuchung der gesundheitlichen Folgen von Fluglärm – im Rahmen eines von der Verwaltung beauftragten Gutachtens.

In diesem Sinne unternimmt der Rat der Kreisstadt die erforderlichen Schritte zur Erfassung von Daten, deren Analyse und Untersuchung der Folgen von Fluglärm. Die Verwaltung wird aufgefordert, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel jeweils für den betreffenden Untersuchungsjahrgang einzuplanen und entsprechende Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

Begründung

Für die Beurteilung der Sachlage liegen inzwischen umfangreiche, teilweise durch Anfragen an die Landesregierung und nachgeordnete Behörden ermittelte Informationen vor.

Die Lärmaktionsplanung (LAP) erfolgt in 5-jährlichem Turnus auf Grundlage des Bundes-Immissionschutzgesetzes und der EG-Richtlinie 2002/49/EG. Die EG-Richtlinie schreibt lärmrelevante Untersuchungsbereiche bindend vor. Die LAP ist ein Instrument der erweiterten, verbindlichen Untersuchung der Belastung durch Umgebungslärm. Die Kommunen führen diese regelmäßig durch. Für die Menschen ist dies ein Instrument der erweiterten Bürger*innenbeteiligung. Die Absicht des

europäischen Gesetzgebers ist, dass „bisher unbelastete Bereiche nicht durch zusätzlichen Lärm belastet werden sollen“.

Die „Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI“ empfiehlt in ihrer Publikation vom 09.03.2017 „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“:

„Es können auch Lärmquellen außerhalb der abgegrenzten Gebiete auf das Plangebiet einwirken bzw. sich Maßnahmen lärmmäßig auf andere Gebiete belastend auswirken. Deshalb können die räumlichen Grenzen der Lärmaktionspläne auch außerhalb der in den Lärmkarten erfassten Bereiche liegen...“

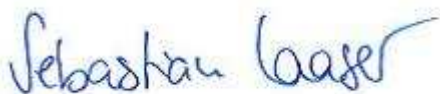
Entscheidend für die derzeitige Situation in Unna ist die Feststellung, dass Regionalflughäfen gesetzlich zwingend keiner separaten Lärmaktionsplanung unterzogen werden müssen. Dies gilt auch für den Flughafen Dortmund. Der Flughafen ist stattdessen mit seinen auf Dortmunder Gebiet befindlichen Lärmzonen im Rahmen der allgemeinen LAP zu untersuchen. Die Stadt Dortmund vollzieht dies für ihre Stadtteile Dortmund-Wickede / Aplerbeck etc.

Die jedoch viel stärker belasteten Unnaer Stadtteile (primär Obermassen) werden wegen fehlender gesetzlicher Grundlage keiner Fluglärm-Aktionsplanung unterzogen! **Der bisherige Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf eine LAP Fluglärm führt zu der aberwitzigen Situation, dass von der Stadt Unna in juristischen Verfahren eine Schädigung der Bewohner*innen zwar behauptet, jedoch nicht belegt werden kann. Es fehlen dazu schlicht die medizinisch-statistischen Erhebungen und Analysen. Im Rahmen ihrer Autonomie steht es der Kreisstadt jedoch frei, diese Fakten zu untersuchen. Es bedarf also keines gesetzlichen Auftrages nach EG-Richtlinie.**

Hierzu haben sich die Landesregierung (aufgrund einer Anfrage des Landtagsabgeordneten Hartmut Ganzke), das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit (Eingabe an den Petitionsausschuss des Bundestages von Ralph Bürger) und die Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz (Anfrage von Ralph Bürger) geäußert. Der Tenor der Stellungnahmen ist eindeutig: Weder für die Kreisstadt noch für die Stadt Dortmund besteht eine gesetzliche Pflicht zur LAP (im Umfeld des Flughafens)!

Hingegen seien die Rechte der „Lärmzonenbewohner“ im Immissionsbereich auch in Unna in Verfahren zur Betriebsgenehmigung auf Basis des BImSchutzG gewahrt. Auf deutsch: Es braucht keine LAP für Fluglärm im Rahmen des gesetzlich verbindlichen Verfahrens! Auszug des Schreibens des Bundesumweltministeriums vom 22.08.2019: „Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen, sowohl auf Großflughäfen als auch auf kleinere Flughäfen anzuwendenden nationalen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm ist die vom Petenten geforderte Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften über die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie hinaus nicht erforderlich und wird daher nicht befürwortet.“

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Laaser
Fraktionsvorsitzender